



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HERMSDORF
AMTSBLATT

Jahrgang 30

Samstag, den 21. Dezember 2024

Nummer 12



Frohe Weihnachten

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER, ★

in dieser besinnlichen Zeit des Jahres möchten wir Ihnen von Herzen frohe und gesegnete Weihnachten wünschen! Möge die festliche Stimmung Ihr Zuhause erfüllen und Ihnen Momente der Freude und des Friedens schenken.

Genießen Sie die Feiertage im Kreise Ihrer Lieben und starten Sie mit frischem Elan ins neue Jahr.

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2025!

Herzliche Grüße übersenden die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sowie die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

© stock.adobe.com - Romolo Tavani



Das nächste Amtsblatt erscheint am:
01. Februar 2025

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
20. Januar 2025

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++

Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzender Herr Sachse 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49/26
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-24
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30
Liegenschaften 036601 577-36
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf
www.vg-hermsdorf.de
Email: amtsblatt@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	mit Termin
Mittwoch			geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann036601 938474
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters..... 036601 577-81
..... Fax 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146
..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider 036428 61675
..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich
im Gemeindezentrum 17:00-18:00 Uhr
Alle anderen Montage telefonisch
unter 0151 54437416 17:00-18:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Anschrift: Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf
Telefon: 036601 41418
FAX: 036601-289694
Handy: 0152 0719905
Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

Handy: 0152 07649043
Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Öffentliche Bekanntmachung

Vom 23.12.2024 bis zum 01.01.2025
bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
geschlossen.

Reparatur der Telefonanlage

Öffentliche Bekanntmachung

Am 08. Januar 2025, zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr kann es auf Grund der Reparatur der Telefonanlage zu Abschaltungen der Anlage kommen.
Wir bitten zu entschuldigen, dass die telefonische Erreichbarkeit der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich ist.

Informationen aus der Gemeinschaftsversammlung vom 28.11.2024

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV06/001/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2018 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/002/2024

Entlastung der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/003/2024

Entlastung des 1. Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2018

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den 1. Stellvertreter wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/004/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2019 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/005/2024

Entlastung der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/006/2024

Entlastung des 1. Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den 1. Stellvertreter wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/007/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/008/2024

Entlastung der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/009/2024

Entlastung des 1. Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2020

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den 1. Stellvertreter wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/010/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2021

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2021 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/011/2024

Entlastung der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt,

der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/012/2024

Entlastung des 1. Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2021

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den 1. Stellvertreter wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV06/013/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2022

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Jahresrechnung 2022 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/014/2024

Entlastung der Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzenden für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/015/2024

Entlastung des 1. Stellvertreters für das Haushaltsjahr 2022

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den 1. Stellvertreter wird für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

Die Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes und den Beschlüssen über die Feststellungen der Jahresrechnungen sowie über die Entlastungen liegen zur Einsicht in der Zeit vom **02.01.2025 bis 16.01.2025** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Abteilung Finanzen, während der Sprechzeiten aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

BV06/016/2024

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/017/2024

Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV06/018/2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der VG Hermsdorf 2025

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2025.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV06/019/2024

Finanz- und Investitionsplan der VG Hermsdorf 2024-2028

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt den vorliegenden Finanz- und Investitionsplan 2024-2028.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV06/020/2024

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des/der hauptamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, die Höhe der Aufwandsentschädigung für den/die hauptamtliche/n Gemeinschaftsvorsitzende/n für die Amtszeit ab dem 01.07.2024 auf monatlich 130,00 € festzulegen.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

BV06/021/2024

Beitritt zum Kommunalen IT-Dienstleister - KIV



1. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dass sich die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - als Gesellschafterin durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Gemeinschaftsvorsitzenden zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister - Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) - zuzustimmen. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, den Gemeinschaftsvorsitzenden zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (**Anlage 1**) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (**Anlage 2**) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Mitteilung an alle Grundstückseigentümer zum Hebesatz und Berechnung

Die Gemeinden sind angehalten nach Umsetzung der Reform ihre Grundsteuer-Einnahmen insgesamt im Jahr stabil zu halten - sog. Aufkommensneutralität. Das heißt nicht, dass der einzelne Grundstückseigentümer das Gleiche an Grundsteuern zahlt wie früher.

Sollten sich im Zuge der Bescheiderstellung Mehr- oder Mindereinnahmen ergeben, kann die Gemeindevertretung die Hebesätze bis 30. Juni 2025 rückwirkend entsprechend anpassen. Grund für die neuen Hebesätze ist die Grundsteuerreform des Bundes, bei der der Grundstückswert nach neuen Kriterien berechnet wird. Sie tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft. Die Kommunen haben Zeit, die neuen Hebesätze bis Mitte des Jahres anzupassen.

Eine rückwirkende Anpassung könnte notwendig werden, da der Gemeinde momentan noch nicht alle Daten zur Grundlage der Berechnung vorliegen.

Wie berechnet sich der neue Hebesatz?

Die Berechnung der Grundsteuer erfolgt - vereinfacht dargestellt - in einem 3-stufigen Verfahren:

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz = Grundsteuer

Vom Finanzamt wurden der Gemeinde die Grundsteuer-Messbeträge (Grundsteuerwert x Steuermesszahl) auf Grundlage der Erklärungen aller Grundbesitzeigentümer digital übermittelt.

Im Laufe des Jahres 2025 werden die neuen Grundsteuerbescheide durch die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf an die Eigentümer versandt. Wenn Sie den Steuerbescheid erhalten haben, bitte denken Sie in diesem Zusammenhang an die **Anpassung** eines gegebenenfalls eingerichteten **Dauerauftrages** bei Ihrer Bank.

Was muss ich tun, wenn ich mit meinem Grundsteuerbescheid nicht einverstanden bin?

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist an die entsprechenden Bewertungsgrundlagen des Finanzamtes gebunden. Sollten Einwände gegen den GRUNDSTEUERWERT und/oder GRUNDSTEUERMESBESCHIED des FINANZAMTES bestehen, sind diese ausschließlich an das entsprechende Finanzamt als zuständige Behörde zu richten.

Sie haben die Möglichkeit Ihre Grundsteuer-Erklärung überprüfen zu lassen und gegebenenfalls bis 31.01.2025 eine Grundsteuer-Änderungs-Anzeige (Elster GW-5) beim zuständigen Finanzamt einreichen. Die Verwaltungsgemeinschaft hat hier keine Befugnisse.

Da die Bearbeitung der Änderungsanzeige durch das Finanzamt einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sind Sie zunächst verpflichtet, den im Grundsteuerbescheid der Gemeinde erhobenen

Betrag an diese zu zahlen. Im Falle einer Änderung des Messbetrages durch das Finanzamt erfolgt automatisch eine Verrechnung durch die Verwaltungsgemeinschaft und Sie erhalten einen Änderungsbescheid.

Hinweise Zahlungsverkehr

Zur Zeitersparnis und Vermeidung von Säumniskosten ist die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren empfehlenswert. Formulare hierzu finden Sie auf der Homepage der VG Hermsdorf oder erhalten Sie in der Abteilung Steuern/Grundsteuern der VG Hermsdorf.

Durch ein erhöhtes Arbeitsaufkommen zur Umstellung der Grundsteuer auf Grundlage der Grundsteuerreform kann es passieren, dass Sie im neuen Kalenderjahr nicht sofort einen neuen aktualisierten Grundsteuerbescheid bekommen und ebenfalls am 15.02.2025 die erste Abbuchung nicht erfolgt. Dies wird bei Abschluss der Einarbeitung sowie nötigen Einpflegung der SEPA-Mandate nachgeholt.

Hermsdorf, den 09.12.2024

Sachse

Gemeinschaftsvorsitzender

Stellenausschreibung

Bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle im Sachgebiet Ordnungsamt

zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit (39 Stunden pro Woche).

Die zu besetzende Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- die Bearbeitung von allgemeinen Aufgaben und Angelegenheiten nach dem Ordnungsbehördengesetz
- Genehmigungsbearbeitung nach kommunalen Satzungen
- Fundangelegenheiten
- Organisation, Abwicklung, Betreuung und Überwachung von Märkten (z.B. Wochenmarkt, Weihnachtsmarkt)
- Parkraumbewirtschaftung

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit:

- einem Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r, Kauffrau/-mann für Büromanagement oder Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Alternativ: eine abgeschlossene Ausbildung in einem verwaltungsnahen rechtlich geprägten Beruf mit einschlägiger Berufserfahrung, welche Erfahrung bei Anwendung von Rechtsnormen im allgemeinen Verwaltungsrecht aufzeigt
- umfassenden EDV-Kenntnissen
- engagiertes, selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Genauigkeit sowie Diskretion
- der Bereitschaft zur Weiterbildung (Lehrgang Kommunalen Ordnungs- und Vollzugsdienst an der TVS Weimar)
- Eigeninitiative, sicheres und freundliches Auftreten

Wir bieten:

- einen interessanten und verantwortungsvollen Aufgabenbereich in einer leistungsstarken und zukunftsorientierten Verwaltungsgemeinschaft
- Vergütung nach TVÖD
- Jahressonderzahlung, leistungsorientierte Bezahlung, vermögenswirksame Leistung
- betriebliche Altersvorsorge über die ZVK Thüringen
- 30 Tage Urlaubsanspruch nach dem TVöD (zzgl. Freistellung am 24.12. und 31.12.)
- ein interessantes und abwechslungsreiches Tätigkeitsgebiet
- angepasste Fortbildungsmöglichkeiten

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt. Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Gemeinschaftsvorsitzender Herr Sachse
Kennwort: Ordnungsamt
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die VG Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die VG Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Stellenausschreibung

**Die Stadt Hermsdorf sucht
für die Sommersaison 2025 voraussichtlich
für den Zeitraum von Juni bis August**

Kassierer (m/w/d) in Vollzeit/ Teilzeit

für das Freibad Hermsdorf

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß **TVÖD** (EG 2)
- bezahlte Mehrarbeitsstunden
- vermögenswirksame Leistungen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- gute Deutschkenntnisse
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild
- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft die Arbeitszeit flexibel an die Bedürfnisse des Betriebes anzupassen, einsetzbar von Montag bis Sonntag in Wechselschicht

Aufgaben:

- Allgemeine Kassentätigkeit (Verkauf von Eintrittskarten mittels elektronischem Kassensystem, Kartenkontrolle bei Dauer- und Zehnerkarten, Auskunftserteilung zu Preisen, Öffnungszeiten usw.)
- Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Rahmen der Kassentätigkeit (Erstellung von Kassenabschlüssen, Verwaltung der Dauer- und Zehnerkarten)
- Übernahme von Reinigungstätigkeiten im Kassen- und Eingangsbereich sowie in den Sanitäranlagen

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht ab dem 01.04.2025

einen Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

in Vollzeit/Teilzeit für das Freibad Hermsdorf

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß TVöD
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Thüringen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. Schwimmmeister / Schwimmmeistergehilfe
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs und Rettungsfähigkeit
- gute Kenntnisse in der Bädertechnik und handwerkliches Geschick zur Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Bäderbetriebe sind wünschenswert
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- erweitertes Führungszeugnis

Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der Haus- und Badeordnung
- Überwachung, Kontrolle und Wartung der Gebäude, Anlagen und Badeeinrichtungen
- Einleitung von Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen zur Hygiene und Sicherheit
- Unfallverhütung, Unfallschutz sowie Erste-Hilfe Versorgung Verletzter
- Beaufsichtigung des Badebetriebes mit Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

- Durchführung von Kursen (z.B. Schwimmunterricht)
- Pflege des Außengeländes und der Spiel- und Sporteinrichtungen
- Kontrolle der Wasserqualität und Hygiene im gesamten Bäderbereich routinemäßige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- außerhalb der Badesaison Einsatz im städtischen Bauhof

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis 31.12.2024 an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: der Gemeinschaftsvorsitzende,
 der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
 der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf,
 der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
 der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
 der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
 Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
 der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
 der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf,
 der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
 der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen,
 der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislis- te. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventu- ell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht ab dem 01.04.2025

einen Meister für Bäderbetriebe (m/w/d)

in Vollzeit/Teilzeit für das Freibad Hermsdorf

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß TVöD
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Thüringen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum/zur Meister für Bäderbetriebe bzw. Schwimmmeister
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs und Rettungsfähigkeit
- gute Kenntnisse in der Bädertechnik und handwerkliches Geschick zur Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Bäderbetriebe sind wünschenswert
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- erweitertes Führungszeugnis

Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der Haus- und Badeordnung
- Überwachung, Kontrolle und Wartung der Gebäude, Anlagen und Badeeinrichtungen
- Einleitung von Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen zur Hygiene und Sicherheit
- Unfallverhütung, Unfallschutz sowie Erste-Hilfe Versorgung Verletzter
- Beaufsichtigung des Badebetriebes mit Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

- Durchführung von Kursen (z.B. Schwimmunterricht)
- Pflege des Außengeländes und der Spiel- und Sporteinrichtungen
- Kontrolle der Wasserqualität und Hygiene im gesamten Bäderbereich routinemäßige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- außerhalb der Badesaison Einsatz im städtischen Bauhof

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis **31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal – Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.



Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht für die Sommersaison 2025
voraussichtlich für den Zeitraum von Juni bis August

mehrere Rettungsschwimmer (m/w/d)

in Vollzeit/Teilzeit für das Freibad Hermsdorf

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß **TVöD** (EG 3)
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- bezahlte Mehrarbeitsstunden
- vermögenswirksame Leistungen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber (nicht älter als 2 Jahre)
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs
- Berufserfahrung ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung
- Mindestalter 18 Jahre
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- ein besucherfreundliches, sicheres und serviceorientiertes Auftreten

Aufgaben:

- Beaufsichtigung des Badebetriebes und Betreuung der Badegäste
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Instandhaltung des Bades
- Reinigungstätigkeiten

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte

bis **31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Informationen aus dem Stadtrat vom 25.11.2024

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/049/2024

Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/050/2024

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses vom 12.08.2024 zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hermsdorf und seiner Ausschüsse

Der Stadtrat möge beschließen, den Beschluss zur Geschäftsordnung der Stadt Hermsdorf vom 12.08.2024 aufzuheben.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/051/2024

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Hermsdorf und seiner Ausschüsse

Der Stadtrat möge die vorliegende Geschäftsordnung der Stadt Hermsdorf gemäß Anlage beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/052/2024

MDR Sommernachtsball 2025

Der Stadtrat möge beschließen, dass der MDR Sommernachtsball 2025 in Hermsdorf ausgerichtet wird.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/053/2024

Wahl des gesellschaftlichen Vertreters der Stadt Hermsdorf in den Beirat der job

Der Stadtrat wählt Herrn Rechtsanwalt Thomas Morneweg als Vertreter der Stadt in den Beirat der job.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/054/2024

Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern (Ergänzung)

Der Stadtrat möge beschließen, Herrn Dr. Christoph Ludwig als sachkundigen Bürger auf Vorschlag der Fraktion Die Linke in den Ausschuss Kultur-Sport-Tourismus zu berufen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/055/2024

Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern (Ergänzung)

Der Stadtrat möge beschließen, Frau Karin Präbller als sachkundigen Bürger auf Vorschlag der Fraktion Die Linke in den Sozialausschuss zu berufen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/056/2024

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters ab dem 01.07.2024

Der Stadtrat möge beschließen, die Aufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters für die Amtszeit ab dem 01.07.2024 auf 190,00 € konform der letzten 15 Jahre festzulegen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/057/2024

Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag vom 13.03.2012 - Nutzung Verkehrswege Stromversorgung

Der Stadtrat möge der als Anlage beigefügten Ergänzungsvereinbarung zustimmen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/058/2024**Anpassung der Verpflegungsentgelte der Kindertagesstätte „Pfiffikus“ für das Jahr 2025**

Der Stadtrat möge beschließen, die Anlage 1 zur Enggeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Pfiffikus“ in kommunaler Trägerschaft der Stadt Hermsdorf neu zu fassen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/059/2024**Erschließungsvertrag zum B-Plan Wohngebiet „Bergstraße“**

Der Stadtrat beschließt, den als Anlage im Entwurf beigefügten Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Wohngebiet „Bergstraße“ zwischen der Stadt Hermsdorf, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Benny Hofmann und dem Erschließungsträger Hermsdorfer Holzwerke FuT GmbH & Co. KG, Naumburger Straße 8, 07629 Hermsdorf vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Heinz Schofenberg abzuschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/060/2024**Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ bis zum 31.12.2035.**

Der Stadtrat möge beschließen, auf Grundlage des § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Verbindung mit § 39 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses jeweils aktuellen Fassung, die Verlängerung des Durchführungszeitraumes der Sanierung für das Sanierungsgebiet „Altstadt“ bis zum 31.12.2035 festzulegen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/061/2024**Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Hermsdorf 2025**

Der Stadtrat beschließt, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2025 mit seinen Anlagen mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft treten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/062/2024**Finanz- und Investitionsplan der Stadt Hermsdorf 2024 bis 2028**

Der Stadtrat möge den Finanz- und Investitionsplan der Jahre 2024 bis 2028 neu beschließen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit Beschluss-Nr. BV01/049/2024 die Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Erlaubnis zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 09.12.2024 vor.

Die o.g. Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 09.12.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, § 52a der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 25.11.2024 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Hermsdorf“.

§ 2 Stadtwappen, Stadtflagge, Stadtsiegel

(1) Das Stadtwappen zeigt auf silbernem Grund ein silbernes, rot bordiertes Stützbogenkreuz, das mit einem roten Fadenkreuz

belegt ist, dessen Schnittpunkt sich in Schildfußhöhe befindet und vorn einen grünen Nadelbaum, hinten einen schwarzen Bären zeigt.

(2) Die Flagge der Stadt hat die Farben Rot-Weiß und zeigt das Wappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift: im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Stadt Hermsdorf“, in der Mitte das Wappen der Stadt Hermsdorf.

(4) Weitere Dienstsiegel regelt die Siegelordnung.

§ 3 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger haben das Recht über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nicht-öffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Stadt Hermsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Stadtrat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Stadtratssitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige städtische Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Mitarbeiter der Verwaltung und Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen städtischen Angelegenheiten bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form in der Regel innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 5 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. (§ 23 Abs. 1 S. 3 ThürKO).



§ 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister kann gleichzeitig ehrenamtlicher Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sein (§ 48 Abs. 4 ThürKO).
- (3) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,
 2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Bildung von Haushaltsresten,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000,00 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
 5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Stadt:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
 - d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
 6. die Bewilligung von Grundschuldeintragungen beim Verkauf von stadteigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Stadt keine Kosten entstehen,
 7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Stadtrat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.
- (3) Den Beigeordneten kann mit Zustimmung des Stadtrates je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (beratende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Sonderausschüsse (zeitweilige Ausschüsse) können mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates beschlossen werden. Die Aufgaben eines solchen Ausschusses werden analog Satz 1 beschlossen.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.

(4) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare - Niemeyer.

(5) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt anstelle des Stadtrates über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Gegenstandswert bis zu 100.000,00 Euro gem. § 26 Abs. 1 und Abs. 3 ThürKO abschließend. Für Entscheidungen über Stundungen, Erlasse, Niederschlagungen und über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt eine Wertgrenze von 50.000,00 € jeweils im Einzelfall.

§ 9 Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

(4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten. Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 10 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 11 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Stadtrates, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnung erhalten:

Bürgermeister -	Ehrenbürgermeister;
Beigeordneter -	Ehrenbeigeordneter;
Stadtratsvorsitzender -	Ehrenstadtratsvorsitzender;
Stadtrat -	Ehrenstadratsmitglied.
Sonstige Ehrenbeamte -	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates oder in sonst dem Anlass angemessener Weise unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 12 Entschädigungen

(1) Die Stadratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag und ein Sitzungsgeld je nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse in Höhe des Mindestbetrages gemäß §§ 2 Abs. 3 und 5 Thüringer Entschädigungsverordnung i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates.

(2) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen (§ 13 Abs. 1 S. 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Arbeitstag (Mo-Fr) und auch nur bis 18:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für auf Beschluss des Stadtrates ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglieder des Stadtrates sind (z. B. sachkundige Bürger), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags und der Reisekosten (Abs. 1 bis 3) entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 €. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 35,00 €.

(6) Arbeiten Stadratsmitglieder in weiteren Gremien, insbesondere in kommunalen Arbeitsgemeinschaften mit, so ist ihnen auf Beschluss des Stadtrates für diese Tätigkeit Sitzungsgeld in Höhe von höchstens 20,00 € zu gewähren, sofern nicht andere Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Mit diesem Sitzungsgeld sind alle Aufwendungen abgegolten.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister richtet sich nach der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung. Der genaue Betrag wird durch Beschluss des Stadtrates festgelegt.

(8) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses	60,00 €,
- der Vorsitzende einer Fraktion	50,00 €.

(9) Für die Leitung der Stadtratssitzung wird dem Stadtratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € gezahlt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Stadtrat von einer Person geleitet wird, die keines der in den Absätzen 9 und 10 genannten Ämter inne hat.

(10) Der 1. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates. Der 2. Beigeordnete erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe des Mindestbetrages gemäß der §§ 2 Abs. 2, 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 S. 2, 1 Abs. 4 ThürAufEVO i. V. m. der letzten im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrates. Wurde einem oder beiden Beigeordneten je ein Geschäftsbereich übertragen, erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 385,00 €.

(11) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktage ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundgehaltes des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- am Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1
- am Rathaus, Eisenberger Straße 56
- Rodaer Straße, Bushaltestelle nach Ortseingang
- Alte Regensburger Straße, gegenüber Hausnummer 21
- Lahnsteiner Straße, An der Bushaltestelle
- Eisenberger Straße, neben Hausnummer 70, Parkplatz
- Naumburger Straße, Naumburger Straße 39, vor Vereinshaus
- in der Waldsiedlung, Platz Waldsiedlungsmarkt

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 14 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Hermsdorf wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, abweichend davon tritt § 12 Abs. 1 und 10 der Hauptsatzung rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.05.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.06.2022 außer Kraft.

Hermsdorf, den 09.12.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Ehrung mit dem Ehrenpreis der Stadt Hermsdorf

Stefan Acker - nach 50 Jahren Aktivität ausgezeichnet

Bürger der Stadt Hermsdorf und andere Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Stadt Hermsdorf verdient gemacht haben, können mit einem Ehrenpreis geehrt werden.

Der Ehrenpreis kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Wissenschaft und Kunst, der Wirtschaft, des Sozialwesens, des Sports, der langjährigen Kommunalarbeit und des öffentlichen Lebens das Ansehen der Stadt Hermsdorf gemehrt haben.

In Anerkennung der jahrelangen hervorragenden Leistungen im Engagement des Blas-, Tanz- u. Unterhaltungsorchesters Keramische Werke Hermsdorf e.V. und der damit gesellschaftlichen Bereicherung und Stärkung des Ansehens der Stadt Hermsdorf wird Herrn Stefan Acker der Ehrenpreis der Stadt Hermsdorf verliehen.

Die Hermsdorfer Blasmusiktradition blickt auf fast 100 Jahre zurück. Seit 1992 übernimmt das BTU in Hermsdorf diese Aufgabe und seit der ersten Stunde hat Acker den Vorsitz inne.

Er erhält diese Auszeichnung für alle engagierten Mitglieder des Orchesters mit dem Wunsch auf viele weitere Jahre guter Zusammenarbeit.



Bürgermeister Benny Hofmann (re.) übergibt die Ehrung an Herrn Stefan Acker (li.).

Aufgrund dieser vorbildlichen Verdienste wurde Herrn Stefan Acker der Ehrenpreis am 01.12.2024 zum Jubiläumskonzert des Blas-, Tanz- u. Unterhaltungs- Orchesters Keramische Werke Hermsdorf e.V. im Stadthaus verliehen.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Amtsniederlegung

des Bürgermeisters Herr Ralf Steingrüber zum 31.12.2024

Der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, Herr Ralf Steingrüber, hat gegenüber dem Landrat des Saale-Holzland-Kreises, Herrn Johann Waschnewski, seinen Rücktritt als Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach mit Wirkung zum 31.12.2024 erklärt. Dies hat zur Folge, dass in der Gemeinde Reichenbach eine Neuwahl zum Bürgermeister (m/w/d) erfolgen muss.

Die Neuwahl zum Bürgermeister (m/w/d) findet nach Festsetzung durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises am 23.02.2025 statt. Eine mögliche Stichwahl wurde auf den 09.03.2025 terminiert.

Sachse

Gemeinschaftsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Reichenbach

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reichenbach

1.

In der Gemeinde Reichenbach wird am 23.02.2025 ein **ehrenamtlicher Bürgermeister** gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte

te insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters **können von Parteien** im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, **Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur **einen Wahlvorschlag** einreichen, der nur **einen Bewerber** enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. **Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen,** die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. **Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG
- eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift, die Unterschriften von **mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften).** Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen und des Einverständnisses mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wahlbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saale-Holzland-Kreis oder im Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach vertreten sind, **müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten,** die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).**

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Ge-



meinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags **neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten**, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviele Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften)**.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, in dem die Stadt liegt, oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets **erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag** einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich **zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich** nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Gemeinde Reichenbach bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, im Wahlbüro Zimmer 108, bis zum **10.01.2025; 18.00 Uhr, ausgelegte Liste** unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums **einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten**. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Montag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30. Uhr
Donnerstag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag: 9.00 Uhr - 12.00 Uhr

im Stadthaus Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro (Zimmer 108) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden.

Sie müssen spätestens am 10.01.2025, 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind bei der Wahlleiterin der Gemeinde Reichenbach

Frau Christina Lunderstädt
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf, Raum 326

einzureichen.

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 20.01.2025, 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden**.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf **Mängel** überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens am 20.01.2025 bis 18.00 Uhr behoben** sein. Am 21.01.2025 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde Reichenbach zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Reichenbach, den 21.12.2024

gez. Lunderstädt
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Reichenbach am 23.02.2025

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

**Dienstag, dem 21.01.2025 um 18.00 Uhr
im Bürgerhaus der Gemeinde Reichenbach,
Fabrikstraße 35 a in 07629 Reichenbach**

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO öffentlich.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Lunderstädt
Wahlleiterin Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 23.02.2025

1.

Das Wählerverzeichnis für die **Kommunalwahl** (Bürgermeisterwahl) der **Gemeinde Reichenbach** wird in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der **Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, Wahlbüro, Zimmer 108** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in der Zeit vom **03. Februar 2025 bis zum 07. Februar 2025** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben.

Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf,
Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf,
Wahlbüro, Zimmer 108,**

während den allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31.01.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen in seiner Wohnsitzgemeinde im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 22. Februar 2025 bis 12.00 Uhr**, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro, Zimmer 108** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch bis zum 23.02.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum 22. Februar 2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 23.02.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.03.2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.03.2025 bis 18.00 Uhr bei der **Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Wahlbüro, Zimmer 108** mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag (09.03.2025), 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.03.2025, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

9.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 23.02.2025 bis 18 Uhr bzw. im Falle einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.03.2025 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.



Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post **unentgeltlich befördert**. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

10.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Reichenbach, 21.12.2024

gez. Lunderstädt

Wahlleiterin Gemeinde Reichenbach

Informationen aus dem Gemeinderat Reichenbach

In der Gemeinderatssitzung am 25.11.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV04/026/2024

Hebesatz-Satzung 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach möge beschließen, dass die Hebesatz-Satzung der Grundsteuern und der Gewerbesteuer zum 01.01.2025 in Kraft trete.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV04/027/2024

Berufung des Wahlleiters der Gemeinde Reichenbach und des Stellvertreters für die Bürgermeisterwahl 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach beruft Frau Christina Lunderstädt zur Wahlleiterin und Frau Carmen Weiland zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2025.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2024 mit Beschluss-Nr. BV04/026/2024 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Würdigung der Hebesatzsatzung der Gemeinde Reichenbach und Erlaubnis zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 04.12.2024 vor.

Die Hebesatzsatzung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichenbach, 06.12.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer

(Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Reichenbach vom 01.01.2025

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 Gesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und § 16 Gewerbesteuerengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung über die Erhebung

der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze der Realsteuern

Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuern werden für die Gemeinde Reichenbach wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | 271 v. H. |
| Grundsteuer A | |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke | 389 v. H. |
| Grundsteuer B | |
| (3) Gewerbesteuer | 385 v. H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Haushaltssatzung) der Gemeinde Reichenbach vom 01.01.2024 außer Kraft.

Reichenbach, den 05.12.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Informationen aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 20.11.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/021/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2018 der Gemeinde St. Gangloff wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/022/2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/023/2024

Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2018

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/024/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2019 der Gemeinde St. Gangloff wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/025/2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/026/2024

Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/027/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2020

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde St. Gangloff wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/028/2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/029/2024

Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2020

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/030/2024

Feststellung der Jahresrechnung 2021

Der Gemeinderat beschließt, die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde St. Gangloff wird festgestellt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/031/2024

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat beschließt, dem Bürgermeister und der Verwaltung werden für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/032/2024

Entlastung der Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2021

Der Gemeinderat beschließt, dem 1. Beigeordneten wird für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Die Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie den Schlussberichten des Rechnungsprüfungsamtes und den Beschlüssen über die Feststellungen der Jahresrechnungen sowie über die Entlastungen liegen zur Einsicht in der Zeit vom **02.01.2025 bis 16.01.2025** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Abteilung Finanzen, während der Sprechzeiten aus und werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnungen zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

BV05/033/2024

Weisung des Gemeinderates an seine Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung zur Abstimmung zum Haushalt 2025 der VG Hermsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff beschließt, daß die Vertreter des Gemeinderates St. Gangloff in der Gemeinschaftsversammlung der Beschlussvorlage zum Haushalt 2025 der VG Hermsdorf nicht zustimmen.

Die Vorlage wurde mehrheitlich beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/034/2024

Bebauungsplan Gewerbegebiet „TUH GmbH Kreuzstraße“ - Neuaufstellung

(bisher „TUH GmbH - Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Umnutzung des Flurstückes 310/2, Flur 4 im Gewerbegebiet Kreuzstraße St. Gangloff“)

- Aufstellungsbeschluss -

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Gangloff fasst gem. § 2 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „TUH GmbH Kreuzstraße“ für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und weiteren Entwicklung des vorhandenen Logistikunternehmens.

Des Weiteren fasst der Gemeinderat den Beschluss parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes den bisherigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „TUH GmbH - Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Umnutzung des Flurstückes 310/2, Flur 4 im Gewerbegebiet Kreuzstraße St. Gangloff“ aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen und das weitere Verfahren zu führen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/035/2024

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „TUH GmbH - Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die

Umnutzung des Flurstückes 310/2,

Flur 4 im Gewerbegebiet Kreuzstraße St. Gangloff

- Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung -

Der Gemeinderat beschließt, parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes den bisherigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „TUH GmbH - Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Umnutzung des Flurstückes 310/2, Flur 4 im Gewerbegebiet Kreuzstraße St. Gangloff“ aufzuheben.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und das weitere Verfahren zu führen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Stadt Hermsdorf

Die Stadtbibliothek

bleibt vom 24.12.24 bis 03.01.25 geschlossen.



Wir wünschen unseren Lesern frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Die Grünschnittannahme bleibt wie folgt geschlossen:

23.12.2024 bis 01.01.2025

Wir freuen uns, Sie ab 02.01.2025 wieder begrüßen zu dürfen.

Ihnen wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest & einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Benny Hofmann
Bürgermeister



Veranstaltungen

Fotoausstellung Unterwegs

**Natur- und Tierfotografien von
Ute und Thomas Klein**



02.12.2024 – 22.03.2025

**Kleine Galerie Stadt Hermsdorf
im Stadthaus (Bibliothek)**

Mo 13-18 Uhr Di / Do 10-12 Uhr + 13-18 Uhr
Fr 10-12 Uhr + jeden 2. und 4. Sa 10-12 Uhr



Eröffnung der Ausstellung

„Unterwegs - Natur- und Tierfotografien“ von Ute und Thomas Klein

Die Vernissage am 29. November in der Kleinen Galerie im Stadthaus war sehr gut besucht. Viele Kunstinteressierte und Freunde der Familie Klein waren anwesend.

Der Vorsitzende des Ausschusses Kultur, Sport, Tourismus und Jugend der Stadt Hermsdorf Dirk Plötner begrüßte die Gäste. Während der einstündigen Eröffnung wurden 2 Diashows des Fotografenpaares gezeigt.

Einmal 4 ausgewählte Projekte u.a. über Kraniche, Buntspechte, Bären und Luchse im Bayerischen Wald und den Blick aus dem Fenster. Die zweite Präsentation stellte ein Fotorevier im Bayerischen Wald in den 4 Jahreszeiten mit Motiven u.a. von Bär, Wolf, Luchs, Wildkatze und den Fotografen selbst dar.

Musikalisch umrahmt wurde die Vernissage durch Josa. Er sang und spielte Blues und begleitete sich selbst mit Gitarre und Mundharmonika.

Die Veranstaltung und die präsentierten Fotografien kamen beim Publikum sehr gut an und es gab rege Gespräche mit dem Künstlerpaar.

Wir bedanken uns recht herzlich bei Ute und Thomas Klein für die gelungene Ausstellung, die informative Gestaltung der Eröffnung und die gute Zusammenarbeit.

Sie sind herzlich eingeladen die Kleine Galerie zu besuchen!



Dirk Plötner dankt Familie Klein für die Ausstellung.



Der Musiker Josa begleitete die Vernissage musikalisch.



Ein Dank auch vom Team der Bibliothek an die Künstler.

Hermsdorfer Gespräch Januar



16.01.2025, 19:00 Uhr, Stadtbibliothek Hermsdorf

„Wovon träumst du, Filipa?“

Lesung und Gespräch mit Frank Quilitzsch

Vor dem Enkeltrick wird gewarnt. Aber eine Mail von der Urenkelin aus der Zukunft! Da hat sich doch jemand einen Spaß erlaubt! Oder doch nicht?

Der Urgroßvater kann nicht widerstehen und öffnet die Nachricht: „Hallo, ich heiße Filipa und werde demnächst 14 Jahre alt...“ Spontan entwickelt sich ein lebhafter, berührender Dialog zwischen den Generationen. Finnland als neues Italien? Waterworld Hamburg? Große Siedlungen in der Antarktis? Filipa meldet sich aus verschiedenen Lebensaltern. Was erfährt der Urgroßvater von ihr? Was erwartet die Urenkelin von ihm - von uns? Und lässt sich der Tsunami, der sich am Horizont aufbaut, noch verhindern?



Zwischen erlebter Gegenwart und vorweggenommener Realität, allgegenwärtiger künstlicher Intelligenz und Aufbruch zum Mars - „Wovon träumst du, Filipa?“ ist ein sehr persönlicher Beitrag zur aktuellen Debatte über Technologie, Umwelt und Gesellschaft.

Das Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises und der Freundeskreis Hermsdorfer Gespräch laden sie recht herzlich zu dieser Veranstaltung ein. Der Eintritt ist frei. Um Spenden wird gebeten.

2025

Neujahrskonzert

Schauorchester Weimar
Ein Musikerlebnis

Unter der Leitung von Hans Gärtner

Am 18. Januar 2025
im Stadthaus Hermsdorf Beginn 15 Uhr

Kartenvorverkauf: 18,-€ In der Kultur u. Touristinformation
97629 Hermsdorf
Am Alten Versuchsfeld 1
Tel.: 036601 / 57770

Tageskasse: 20,-€



15.02.2025 16 Uhr Stadthaus Hermsdorf

Maibaumgesellschaft & Feuerwehrverein
laden ein zum:

Weihnachtsbaum- verbrennen

Samstag
11.
Januar 25

Kulturpark
Hermsdorf
15 - 22 Uhr

Discomusik
Rost brennt
Getränke
gute Laune

Jeder der einen Baum mitbringt,
erhält einen Glühwein gratis!



HEINZ KLEVER

Heinz singt keine Liebeslieder

KABARETT - SKETCHE - SONGS UND PARODIEN

Samstag, 22.02.2025 18:00 Uhr
Hermsdorf Stadthaus VVK 18,-€



Hoppes Hoftheater
 Dresdens KulturAcker

Anderthalb Stunden zu spät

mit **CORNELIA KAUPERT** und **PETER KUBE**

Regie: **OLAF HAIS**
25.01.2025, 18:00 Uhr
VVK 19.00 Euro



Lydia BENECKE

DIE PSYCHOLOGIE DES BÖSEN

Kriminalpsychologin, Straftätertherapeutin und Bestsellerautorin
 Lydia Benecke erklärt informativ und unterhaltsam aktuelle
 Ergebnisse der psychologischen Forschung anhand spannend
 rekonstruierter Kriminalfälle.

Freitag, 16.05.2025
20:00 Uhr
Stadthaus Hermsdorf
Vorverkauf : 29,-€ zzgl. Gebühren

www.LYDIABENECKE.DE

Altersjubiläen

in Hermsdorf

Appelt, Bärbel
 Diete, Karlheinz
 Dörr, Regina
 Eber, Eveline
 Eberhardt, Albrecht
 Harnisch, Rosmarie
 Heilwagen, Ralph
 Kley, Regina
 Kosalla, Herbert
 Krätzig, Werner
 Krah, Ingeborg
 Kuhne, Uta
 Lorenz, Uwe
 Meier, Petra

zum 75. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag

Müller, Eveline
 Pelly, Reinhard
 Pesch, Christel
 Preller, Jürgen
 Prentzel, Ingrid
 Putz, Karl-Dieter
 Remme, Dietrich
 Riedel, Marlies
 Rucht, Wolfgang
 Scharf, Fritz
 Schön, Petra
 Schröder, Sylvia
 Schubert, Harald
 Seidemann, Peter
 Thuma, Dorothea
 Tzschach, Horst
 Voigt, Waltraud
 Weichert, Manfred

zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 90. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 85. Geburtstag

in Mörsdorf

Barth, Dieter
 Kiel, Brigitte

zum 75. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag

in Reichenbach

Burde, Monika
 Hädrich, Gert
 Häsel, Günter
 Reichert, Volker
 Saborowski, Horst
 Zimmermann, Roswitha

zum 70. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag
 zum 80. Geburtstag

in Schleifreisen

Serfling, Wilfried

zum 75. Geburtstag

in St. Gangloff

Klepsch, Ursula
 Seidel, Hardi
 Stahl, Dolores

zum 90. Geburtstag
 zum 75. Geburtstag
 zum 70. Geburtstag



Kirchliche Nachrichten

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hermsdorf

Monatsspruch:

Jesus Christus spricht:

Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen!

Segnet die, die euch verfluchen;

betet für die, die euch beschimpfen!

Lukas 6, 27-28

Veranstaltungen im Januar

Neujahr - Mittwoch, 1. Januar

17:00 Uhr Gottesdienst

2. Sonntag n. Weihnachten - Sonntag, 5. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst

18:00 Uhr „Bach“-Orgelkonzert, mit M. Grünert
 1. Kantor d. Frauenkirche, Dresden

Mittwoch, 8. Januar

14:00 Uhr Seniorentanz

19:00 Uhr Gesprächsabend mit Pfr. Borrmann

12. bis 19. Januar Allianz Gebetswoche

1. Sonntag n. Epiphanias - Sonntag, 12. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 14. Januar

19:30 Uhr Gebetsabend, Neuapost. Kirche

Mittwoch 15. Januar

14:00 Uhr Seniorenkreis in Oberndorf

19:30 Uhr Gebetsabend, St. Salvator Kirche

Donnerstag, 16. Januar

19:30 Uhr Gebetsabend

Freitag, 17. Januar

16 - 18 Uhr Konfirmandentreffen in Hdf.

19:30 Uhr Jugendabend, Freie Ev. Gemeinde

2. Sonntag n. Epiphanias - Sonntag, 19. Januar

10:00 Uhr Abschluss-Gottesdienst
 der Allianz Gebetswoche

Mittwoch, 22. Januar

14:00 Uhr Seniorentanz

3. Sonntag n. Epiphanias - Sonntag, 26. Januar

10:00 Uhr Gottesdienst

Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

Posaunenchor (Herr Zabel)	dienstags 18.30 Uhr
Ökumenischer Chor (Herr Zabel)	dienstags 20.00 Uhr
Veeh-Harfen-Gruppe (Fr. Will)	mittwochs 15.00 Uhr (Kath. Pfarrei Hermsdorf)
Seniorentanz-Gruppe (Fr. Merker)	2. und 4. Mittwoch 14.00 Uhr
„Klangheimlich“ (Hr. Zabel)	mittwochs 17.00 Uhr
Instrumentalkreis (Fr. Herold-Stäps)	donnerstags, 18.30 Uhr
Singkreis (Hr. Modersohn)	donnerstags, 20.00 Uhr
Jungbläser + Orgelunterricht (Herr Zabel)	nach Absprache
Musikal. Krabbelgruppe (Fr. Elsässer)	dienstags 10.00 Uhr
Kinderkirche (Fr. Elsässer / Fr. Hühndorf)	dienstags 13.30 Uhr Klasse 1-2 dienstags 14.30 Uhr Klasse 3-4 dienstags 15.30 Uhr
Eltern-Café (Fr. Elsässer)	
Geschichten- und Musikwerkstatt (Fr. Elsässer)	dienstags 16.00 Uhr
Konfirmanden (Pfr. Elsässer)	1x / Monat, Freitag 16.00-18:00 Uhr

Kontakte:

Pfarrer Stephan Elsässer

07646 Schlöben, Dorfstr. 6

Tel.: 036428 / 40687; Fax: 51406

Email: post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Ev.-Luth. Pfarramt

07629 Hermsdorf, Kirchgasse 2

Sprechzeit d. Pfarrers:

dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf,
 bzw. nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf: Thomas Bermig, stellv. Vors.
 Tel.: 0173 / 5616707

GKR Oberndorf: Andreas Jung, Vors.
 Tel.: 036606 / 60195

GKR Schleifreisen: Pfr. Stephan Elsässer, Vors.
 Tel.: 036428 / 40687

Kantor:

Every Zabel

Tel.: 036601 / 934744; every.zabel@web.de

**Dipl.-Sozialpädagogin:**

Almut Elsässer

Tel.: 0176 / 20048447; almut.elsaesser@gmx.de

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:

Jessica Kamchen, Christiane Fuß

Tel.: 036601 / 40704; Fax: 939944

Email: ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de

Öffnungszeiten:Mo. und Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach telef. Absprache**Bekanntmachung****der Friedhofsverwaltung der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hermsdorf**

Zum 1. März 2025 läuft die Liegezeit im Feld-Nr.

D 92- 20, 1-9 und 18-24 der Urnengemeinschaftsanlage

aus. Diese Fläche (siehe Skizze) wird bis zum 31. März 2025 eingeebnet. Die aufliegenden Steinkissen werden am Steinlagerplatz (am Ende des Hauptweges gegenüber der Friedhofseinfahrt) abgelegt.

Die anfallenden Leistungen obliegen der Friedhofsverwaltung.

Sollte einer der Angehörigen Interesse an dem Steinkissen haben, so kann dies bis zum 31. Januar 2025 in der Friedhofsverwaltung telefonisch (036601 - 40704) bzw. schriftlich kundgetan werden. Ein Termin zur Übergabe wird dann vereinbart. Aus da-

tenschutzrechtlichen Gründen können wir die Namen zu den beigesetzten Urnen leider nicht bekannt geben.

Rechtshilfebelehrung:

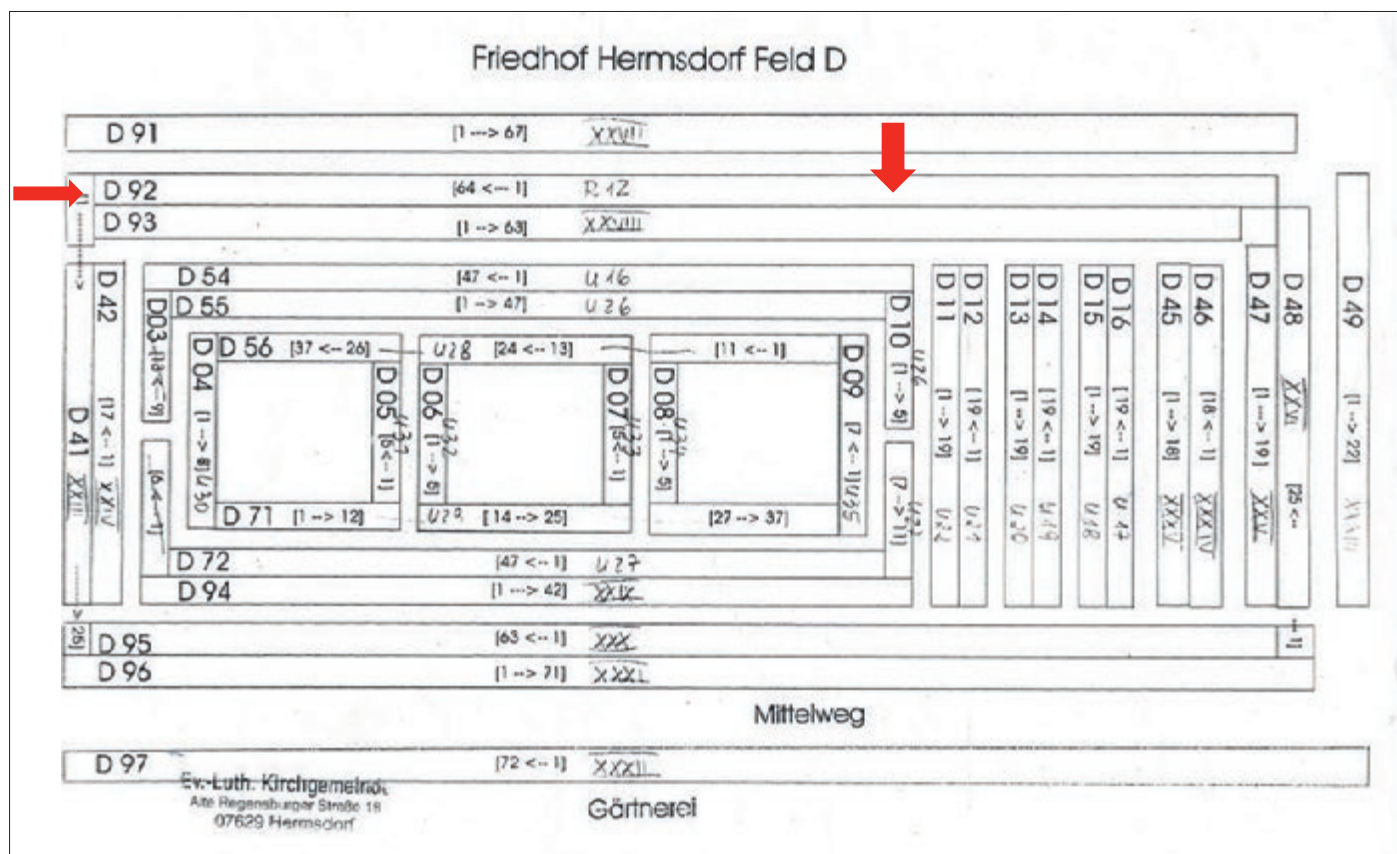
Die in diesem Feld beigesetzten 16 Urnen wurden lt. Friedhofsatzung vom 17. Oktober 2012, gültig ab 1. Februar 2013, mit der Beisetzung der Friedhofsverwaltung übergeben. Somit bestehen keine Rechte bzw. Pflichten noch lebender Angehöriger.

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt der VG Hermsdorf, Nr. 1, vom Januar 2025, als Aushang im Pfarramt Hermsdorf und auf dem Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hermsdorf und als Kanzelabkündigung.

Der Gemeindegemeinderat

Hermsdorf, 27. November 2024

Aushang: 1. Januar 2025

**Evang. Gemeinde St. Gangloff****Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und
Veranstaltungen****Heiligabend 24.12.2024**

16:00 Uhr St. Gangloff mit Krippenspiel
17:00 Uhr Mörsdorf mit Krippenspiel
17:30 Uhr Reichenbach mit Krippenspiel
22:00 Uhr Mörsdorf Christnacht

26.12.2024 2. Weihnachtsfeiertag

08:30 Uhr Möckern Weihnachtsgottesdienst
10:00 Uhr Reichenbach Weihnachtsgottesdienst
14:00 Uhr St. Gangloff Weihnachtsgottesdienst

Silvester 31.12.2024

16:00 Uhr Reichenbach Andacht zum Jahresschluss
17:30 Uhr Mörsdorf Andacht zum Jahresschluss

Neujahr 01.01.2025

14:00 Uhr St. Gangloff Gottesdienst zum Neuen Jahr -
Zentralgottesdienst

Sonntag 12.01.2025

08:30 Uhr Möckern
10:00 Uhr Mörsdorf

Sonntag 19.01.2025

10:00 Uhr Reichenbach
14:00 Uhr St. Gangloff

Sonntag 26.01.2025

14:00 Uhr Möckern

Donnerstag 30.01.2025

18:00 Uhr Quirla Gemeindeabend im Truck Stop

Sonntag 02.02.2025

10:00 Uhr St. Gangloff

14:00 Uhr Reichenbach

Sonntag 09.02.2025

10:00 Uhr Mörsdorf

Sonntag 16.02.2025

14:00 Uhr St. Gangloff Abschlussgottesdienst zur Visitation im Ausstrahlungsort

Freie evang. Gemeinde Hermsdorf

Die Freie evang. Gemeinde Hermsdorf lädt herzlich in die Heinrich-Heine-Straße 11 ein:

01.01.2025 Mittwoch

10:00 Uhr Gottesdienst

05.01.2025 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

09.01.2025 Donnerstag

15:00 Uhr Seniorenkreis

12.01.2025 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

14. bis 19.01.2025 Allianzgebetswoche
17.01.2025 Freitag

19:30 Uhr Jugend-Allianzgebetsabend

19.01.2025 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst Ev. Kirche Hermsdorf

26.01.2025 Sonntag

10:00 Uhr Gottesdienst parallel Kinderstunde

Bibeltreff: Donnerstag um 19:30 Uhr

Jugendtreff: neu: Dienstag um 18:00 Uhr

Römisch-Katholische Gemeinde St. Josef Hermsdorf

„[...] da erschien dem Josef im Traum ein Engel des Herrn und sagte: Steh auf, nimm das Kind und seine Mutter und flieh nach Ägypten; dort bleibe, bis ich dir etwas anderes auftrage; denn Herodes wird das Kind suchen, um es zu töten. Da stand Josef auf und floh in der Nacht mit dem Kind und dessen Mutter nach Ägypten.“
(Mt 2, 13f.)

Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

Gerade Kalenderwoche: Vorabendmesse um 18:00 Uhr

Ungerade Kalenderwoche: Sonntagsmesse um 10:30 Uhr

Am 2. Dienstag

im Monat ab 14 Uhr: Seniorennachmittag

Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen
Mittwoch, 01.01.25

18:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 04.01.25

12:30-18:00 Sternsinger-Aktion

17:30 Uhr Ök. Andacht zum Abschluss der Sternsinger-Aktion

Sonntag, 05.01.25

10:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 08.01.25

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 11.01.25

18:00 Uhr Wortgottesfeier

Dienstag, 14.01.25

14:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Seniorennachmittag

17:00 Uhr Besinnung und Gespräch, Moritzklinik

Sonntag, 19.01.25

10:30 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 22.01.25

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 25.01.25

18:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 28.01.25

17:00 Uhr Besinnung und Gespräch, Moritzklinik

Sternsinger-Aktion


„Christus segne dieses Haus“ heißt es am 04.01.2025. Dann besuchen Sternsinger Haushalte unserer Gemeinde, sammeln Spenden und bringen den Segen. In diesem Jahr liegt der Fokus auf Projekten zur Stärkung der **Kinderrechte**. Über den QR-Code kommen Sie zur Spenden-Aktion.

Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum. Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:

PRIESTERNOTRUF unter **0365 83558090**

Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel

Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf
Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera

07645 Gera, Kleiststraße 7, Tel.: 0365 26461

E-Mail: info@kath-kirche-gera.de

Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Miriam Engler und Beate Schüsler,
Öffentlichkeitsarbeit St. Josef



Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3, 07629 Hermsdorf

Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr
mittwochs: 19:30 Uhr

Besondere Termine

Mittwoch 25.12.

10:00 Uhr Gottesdienst zu Weihnachten

Sonntag 29.12.

10:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

Mittwoch 03.01.

kein Gottesdienst

Sonntag 05.01.

Gottesdienst zum Jahresbeginn

Sonntag 12.01.

10:00 Uhr Übertragungsgottesdienst
mit Stammapostel Schneider

Dienstag 14.01.

19:30 Uhr Ökumenische Andacht
im Rahmen der Allianzgebetswoche

Dienstag 28.11.

Seniorenachmittag

Chorproben

montags 19:30 Uhr

Kinderchorproben

sonntags 09:00 Uhr

Kinderunterrichte

sonntags 10:00 Uhr zeitgleich zum Gottesdienst



Alle Ferientermine 2025 im Überblick:

30.06.-04.07.2025	Sommerferiencamp im Brehm-Schullandheim Renthendorf
07.-11.07.2025	Schwimmferienfreizeit im Freibad Kahla
14.-18.07.2025	Schwimmferienfreizeit im Freibad Stadtroda
06.-10.10.2025	Herbstferiencamp im Brehm-Schullandheim Renthendorf

Die Teilnehmerplätze sind jeweils begrenzt.

Eine rechtzeitige Anmeldung wird empfohlen.

Die entsprechenden Anmeldeunterlagen werden ab März per E-Mail an die Interessenten versandt.

Ebenso planen die JuKom-Teams Nord, Mitte und Süd als regionale Netzwerke der Jugendarbeit im Saale-Holzland-Kreis wieder gemeinsame Ferienaktionen in den Oster-, Sommer- und Herbstferien, bei denen der Kreissportbund punktuell unterstützen wird. Die genauen Termine werden bis Jahresende bekannt gegeben.

Bitte nutzen Sie als unsere Kontaktadresse zukünftig ausschließlich: ksb-saale-holzland@mailbox.org



Vereine und Verbände

Herbstferienwoche 2024 mit der Sportjugend

Der Kreissportbund Saale-Holzland e.V. (KSB) organisierte in der ersten Herbstferienwoche das 14. Feriencamp für interessierte Kinder und Jugendliche im Brehm-Schullandheim Renthendorf.

Das KSB-Team um Judith Sondermann, David Rosenstengel, Jens Büchner und Bernd Bock blicken auf eine tolle gemeinsame Zeit mit 22 teilnehmenden Kindern und Jugendlichen aus dem SHK und den benachbarten Landkreisen zurück. Mit 12 Mädchen und 10 Jungen im Alter zwischen 7 und 15 Jahren begrüßten die Organisatoren viele bekannte, aber auch ein paar neue Gesichter.

Das abwechslungsreiche Programm beinhaltete ein Kennenlern-Bingo, die Hausrallye rund um das Schullandheim, einen Besuch von Brehms-Welt, eine Wanderung zur Täler-Straußenfarm nach Hellborn sowie Zeit für kreative Herbstbasteleien. Sportlich herausgefordert wurden die Teilnehmer im Kistenklettern, Laser-Biathlon mit dem SV Tautenhain sowie durch die Möglichkeiten des benachbarten Sport- und Spielplatzes. Spannendes Wissen wurde spielerisch durch Laura Müller von der Thüringer Verbraucherzentrale aus Erfurt vermittelt. In einem Brettspielformat erfuhren die jungen Menschen einiges zu regionalen und exotischen Obst- und Gemüsesorten. Die schon obligatorische „Nonsens“-Olympiade bekam eine herbstliche Note, indem neben Bewegungsaufgaben etwa im Team Kastanien transportiert oder ein Naturmemory gelöst werden mussten. Abgerundet wurde die Woche durch einen Nachmittag im Wald, selbstgemachte Pizza aus dem Lehmbackofen sowie einen Kinoabend mit fruchtigen Cocktails.

Für das 15. Ferienferien-Camp vom 30.06. bis 04.07. im kommenden Sommer können bereits Plätze vorgemerkt werden. Ob sportlich, kreativ oder naturverbunden - auch im Jubiläumscamp wird für jeden etwas dabei. Und mit hoher Wahrscheinlichkeit wird das Wetter diesmal auch nicht dem beliebten Lagerfeuer mit Stockbrot und einer Nachtwanderung entgegenstehen.



Kindergartennachrichten

Nachrichten aus dem Pfiffikus

So schnell vergeht die Zeit und ein Jahr neigt sich dem Ende ...

Leider ist der Redaktionsschluss so zeitig, dass wir noch gar nicht von den vielen Dezemberaktionen im Kindergarten berichten können.

Das Jahr 2024 verlief wechselhaft wie das Wetter in diesem Jahr und das ist auch gut so, denn in Bewegung sein, bedeutet Leben, Veränderung, Teilnahme und Mitnahme.

Auch in unserer Kita vollzog sich eine große Veränderung in der konzeptionellen Arbeit mit den Kindern. Durch monatelange Reflektion im Team, Weiterbildungstagen mit externen Referenten oder unserem ThEKiZ-Prozessbegleiter, vollzogen wir zu Beginn des neuen Kindergartenjahres eine Veränderung der Zusammensetzung der Kindergruppen.

Unsere Erkenntnis aus all den Diskussionen, Umfragen, Reflektionen, Fallbesprechungen etc. eröffnete uns den Blick auf das Arbeiten und Leben in altersgemischten Gruppen von 3-6 Jahren. Diese Entscheidung fiel uns nicht leicht, aber wir sehen hierin eine Möglichkeit des individuelleren, bedarfsgerechten Arbeitens mit den Kindern.

In offenen Gesprächen mit den Elternvertretern, den Eltern und auch der pädagogischen Fachberatung, haben wir die Familien mitgenommen, ihre Ängste und Sorgen ernstgenommen sowie in individuellen Gesprächen Transparenz und Individualität zugesichert.

Nach dreimonatiger Einarbeitungsphase haben sich die Kinder gut integriert und orientiert, haben in ihren neuen Gruppen zusammengefunden.

Einzelne organisatorische Fragen lösen die Kollegen Schritt für Schritt.

Wir danken allen Eltern und Familien, die uns in unserer Arbeit mit ihren Kindern so vertrauensvoll unterstützten, auf die wir bauen können, wenn es nötig ist und wünschen uns auch im Jahr 2025 eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit für die Gesundheit und das Wachsen ihrer Kinder.



*Eine schöne Weihnachtszeit
und einen guten Start ins neue Jahr
wünscht das Pfiffikusteam!*



groß, dass diese gleich zwei Aufführungen im Programm hatten. Selbstverständlich kam später noch ein weithergereister, rot bemantelter Mann - unterstützt von der Hermsdorfer Feuerwehr und verteilte an die vielen Kinder kleine Süßigkeiten.

Ein großes Dankeschön gilt der Stadt Hermsdorf für Bereit- und Aufstellen der Buden sowie den Eltern für die Organisation und Ausgestaltung der schönen Stunden.



Sport- und Schulschulnachrichten

Weihnachtsmarkt Friedensschule

Am vorigen Freitag, den 29.11., läuteten die Kinder, Eltern und Mitarbeitenden der Friedensschule in Hermsdorf mit einem kleinen Weihnachtsmarkt auf dem Schulhof die Adventszeit ein.

Eröffnet wurde der gesellige Nachmittag mit einer musikalischen Präsentation der einzelnen Klassenstufen und der Tanzgruppen. So brachten die Kinder die Vorfreude auf die kommende Zeit mit Liedern, einem Rap und Tänzchen zu Gehör. Anschließend begann das Anstehen an den liebevoll bestückten Ständen nach Keksen, heißen oder kalten Getränken, Erzeugnissen aus dem Schulgarten und süßen Speisen sowie Bratwürsten. Im Schulhaus konnten Basteleien und am Bücher- und Spielflohmarkt die ein oder anderen Schätze erworben werden. So war für jeden Geschmack etwas dabei. Natürlich kam auch das Miteinander, die Gespräche und die Geselligkeit nicht zu kurz.

Aber was ist ein Weihnachtsmarkt ohne himmlischen Besuch? So unterhielt die Theatergruppe in der Turnhalle das Publikum mit einem Stück über die Engelsbäckerei. Das Interesse was so

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de